

Nachtragsverordnung

zum Schutze von Landschaftsteilen im Gebiet der Gemeinde Bakum und der Stadt Vechta.

Auf Grund der §§ 5 und 19 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26.6.1935 (RGBl. I S. 821) in der Fassung des Dritten Änderungsgesetzes vom 20.1.1938 (RGBl. I S. 36) sowie des § 13 der hierzu ergangenen Durchführungsvorordnung vom 31.10.1935 (RGBl. I S. 1275) in der Fassung der Ergänzungsverordnung vom 16.9.1938 (RGBl. I S. 1184) wird folgendes verordnet:

§ 1

Die Landschaftsteile, die nach der Bekanntmachung des Kreisamts Vechta als Untere Naturschutzbehörde vom 29. März 1958 in die Landschaftsschutzkarte der Gemeinde Bakum und der Stadt Vechta eingetragen werden sollen, werden in dem angegebenen Umfange dem Schutze des Reichsnaturschutzgesetzes unterstellt.

§ 2

(1) Es ist verboten, innerhalb der in der Landschaftsschutzkarte durch farbige Umrahmung kenntlich gemachten Gebiete Veränderungen vorzunehmen, die geeignet sind, das Landschaftsbild oder die Natur zu beeinträchtigen.

(2) Unter das Verbot fallen insbesondere:

- a) die Anlage von Bauwerken aller Art, auch von solchen, die keiner baupolizeilichen Genehmigung bedürfen;
- b) das Lagern von Zelten an anderen als hierfür vorgesehenen Plätzen;
- c) das Ablagern von Abfällen, Müll und Schutt;
- d) das Anbringen von Tafeln, Inschriften und dergleichen, soweit sie sich nicht auf den Landschaftsschutz oder den Verkehr beziehen;
- e) der Bau von Drahtleitungen;
- f) die Anlage von Abschüttthalden, Steinbrüchen, Baggerbetrieben, Kies-, Sand- oder Lehmgruben, oder die Erweiterung bestehender Betriebe, sofern sie im Widerspruch mit dem Sinn dieser Verordnung steht;
- g) die Beseitigung oder Beschädigung der innerhalb der geschützten Landschaftsteile vorhandenen Hecken, Bäume und Gehölze außerhalb des geschlossenen Waldes, der Tümpel und Teiche;

(3) vorhandene landschaftliche Verunstaltungen sind auf Anordnung der zuständigen Naturschutzbehörde zu beseitigen, sofern es sich nicht um behördlich genehmigte Anlagen handelt und die Beseitigung ohne größere Aufwendungen möglich ist.

§ 3

Unberührt bleiben die wirtschaftliche Nutzung oder pflegliche Maßnahmen, sofern sie dem Zweck dieser Verordnung nicht widersprechen.

§ 4

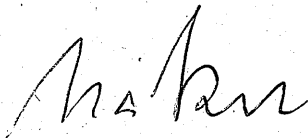
Ausnahmen von den Vorschriften in § 2 können in besonderen Fällen zugelassen werden.

§ 5

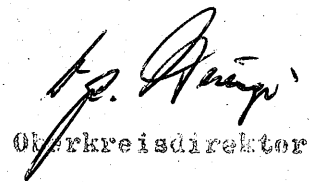
Wer den Bestimmungen dieser Verordnung zuwiderhandelt, wird nach den §§ 21 und 22 des Reichsnaturschutzgesetzes und dem § 16 der Durchführungsverordnung bestraft.

§ 6

Diese Verordnung tritt mit dem Tage nach der Bekanntgabe in Kraft.



Landrat



Oberkreisdirektor

1.) Landkreis Vechta

Vechta, den 21. Oktober 1958

Vorstehende Bekanntmachung gelangt

an die

Oldenburgische Volkszeitung

in V e c h t a

mit der Bitte um einmalige Veröffentlichung.

2.) Abschrift gelangt

- a) an die Gemeinde Bakum in Bakum,
- b) an die Stadt Vechta in Vechta,
- c) an den Kreisbeauftragten für Naturschutz, Herrn Stud.Ass. Josef Hürkamp in Dinklage,
- d) an den Herrn Präsidenten des Niedersächsischen Verwaltungsbezirks Oldenburg als Höhere Naturschutzbehörde,
- e) an die Nordwest-Zeitung in Vechta,
- f) an Herrn Baron v. Frydag, Gut Daren bei Vechta,

mit der Bitte um Kenntnisnahme.

3.) Zur Akte

ausgef. u. ab:
257 10.08 T.



Oberkreisdirektor